

# Sankt-Florian-Vertrag

zwischen der Öffentlichen Feuerversicherung Sachsen-Anhalt und  
dem **Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e. V.**

---

## Präambel

Die Vertragspartner messen der Zusammenarbeit zwischen den Feuerwehren und den ÖSA Versicherungen eine große Bedeutung zu. Dazu ist in der auf Gegenseitigkeit basierenden Kooperationsvereinbarung zwischen den ÖSA Versicherungen und dem **Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e. V.** bzw. die beigetretene Feuerwehr oder der beigetretene Verein im Artikel 2, Absatz 2 der mögliche wirkungsvolle und besonders preiswerte Versicherungsschutz für den **Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e. V.** bzw. die beigetretene Feuerwehr oder der beigetretene Verein erwähnt. Zur Vereinfachung wird im folgenden Text zum Versicherungsschutz nur noch der **Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e. V.** genannt. Ansprüche aus den Versicherungsverträgen kann nur der vom Schadenereignis betroffene **Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e. V.** gegenüber den ÖSA-Versicherungen geltend machen. Ansprüche der Beigetretenen bestehen in diesem Fall nicht. Der **Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e. V.** haftet nicht für Beitragsaußenstände der Beigetretenen, wie diese ebenso nicht für solche des **Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e. V.** haften. Alle Regelungen gelten sinngemäß gleichermaßen für jede beigetretene Feuerwehr oder jeden beigetretenen Verein.

Dieser Versicherungsschutz – genannt St.-Florian-Vertrag – umfasst eine Unfall-, eine Haftpflicht-, Inventar- und eine Kaskoversicherung für Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen bei Unfällen während der satzungsgemäßen Tätigkeit und eine Vereins-Rechtsschutzversicherung.

### 1. Beginn und Ende des Vertrages

Versicherungsbeginn ist der **01.12.2019**, 00.00 Uhr. Der Versicherungsschutz endet am **01.12.2020**, 00.00 Uhr. Der Vertrag verlängert sich **nicht** automatisch.

### 2. Beitrag, Beginn und Ende der Haftung

Der **Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e. V.** verpflichtet sich, den ÖSA Versicherungen bei Vertragsabschluss oder- beitriff eine aktuelle Mitgliederliste und die aktuelle Satzung zur Verfügung zu stellen. Der Jahresbeitrag errechnet sich aus der Anzahl der Mitglieder - nur natürliche Personen - des **Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e. V.** und dem Beitragssatz von 0,66 EUR einschl. der gesetzlichen Versicherungssteuer. Die ÖSA erkennt die bei Vertragsabschluss vorgelegte Mitgliederliste für die Dauer des Vertrages als Berechnungsgrundlage an. Veränderungen müssen innerhalb der Vertragslaufzeit nicht nachgemeldet werden.

Der **Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e. V.** zahlt den Beitrag unverzüglich nach Aushändigung des Dokumentes. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 37 VVG. Die ÖSA Versicherungen sind berechtigt, bei verspäteter Beitragszahlung Verzugszinsen zu berechnen.

Versicherte Personen sind die in der aktuellen Mitgliederliste aufgeführten **natürlichen Personen**.

Die Haftung der ÖSA Versicherungen beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn sie zur Beitragszahlung erst später auffordert, der Beitrag aber dann unverzüglich gezahlt wird. Die Haftung der ÖSA Versicherungen endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

### 3. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

### 4. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

Alle für die ÖSA Versicherungen bestimmten Anzeigen und Willenserklärungen, ausgenommen die Anzeige eines Schadens gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Direktion der ÖSA Versicherungen, Am Alten Theater 7, 39104 Magdeburg gerichtet werden.

Hat der **Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e. V.** eine Änderung seiner Anschrift den ÖSA Versicherungen nicht mitgeteilt, genügt für die Willenserklärungen, die dem **Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis e. V.** gegenüber abzugeben sind, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannt gegebene Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

### 5. Gerichtsstand

Für Klagen aus dem St.-Florian-Vertrag gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

## Unfallversicherung

Die private Unfallversicherung für die Mitglieder der Feuerwehrvereine ist dazu geschaffen, von den Mitgliedern wirtschaftliche Schäden abzuwenden, falls der Versicherte durch einen Unfall bei satzungsgemäßer Vereinstätigkeit einschließlich des Wegerisikos auf Dauer in seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt wird, eine medizinisch notwendige vollstationäre Heilbehandlung in einem Krankenhaus erfährt oder den Tod erleidet. Weil die Feuerwehrvereine selbstständige Vereine sind und somit vereinssatzungsgemäße Aufgaben erfüllen, werden diese Tätigkeitsbereiche ihrer Mitglieder nur in Ausnahmefällen als dienstliche, ehrenamtliche und somit gesetzliche Tätigkeiten anerkannt und fallen in der Regel nicht unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUBG 2013), abgedruckt im Druckstück UB 31.51 B.

Die Versicherungssummen betragen:

EUR	15.000,00	für den Todesfall
EUR	40.000,00	für den Fall der Vollinvalidität
EUR	15,00	Unfall-Krankenhaus-Tagegeld mit Verdopplung ab dem 4. Tag
EUR	2.000,00	Bergungskosten

Für Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr tritt anstelle der Versicherungssumme für den Todesfall der Ersatz der nachweislich aufgewendeten Bestattungskosten bis EUR 10.000,00.

**Risikoträger ist die Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt.**

## Haftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Vereinsmitglieds, insbesondere aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen, Tätigkeiten und Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Feuerwehrfeste, Festzüge) einschließlich der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten sowie der Betrieb von Bewirtschaftungen in eigener Regie. Mitversichert sind auch Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen (z. B. Landesfeuerwehrtage oder -feste, Bezirks- oder Kreisfeste und die dabei stattfindenden Umzüge sowie Jugend- und Spielleutetreffen und Wettbewerbe).

Mitversichert sind die persönliche Haftpflicht der Jugendleiter und die übernommene Aufsichtspflicht sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder im festgelegten Tätigkeitsbereich.

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), abgedruckt im Druckstück HU 33.91 (01.08) sowie die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung von Betrieben, Vereinen, Kindergärten und Schulen, Kirchengemeinden, Bootsvermietbetrieben, gewerblich genutzten Wasserfahrzeugen und für kurzfristige Risiken (BBR 5), abgedruckt im Druckstück HU 33.05 (01.08).

Die Deckungssummen betragen je Schadenereignis:

EUR	2.000.000,00	für Personen- und / oder Sachschäden
EUR	100.000,00	für Vermögensschäden
EUR	250,00	Selbstbehalt nur für Mietsachschäden

**Risikoträger ist die Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt.**

## **Kaskoversicherung für Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen bei Unfällen während satzungsgemäßer Tätigkeit der Mitglieder**

Im Gegensatz zu den im § 10 BrSchG festgelegten Verpflichtungen der Träger der Freiwilligen Feuerwehren, den Mitgliedern der Feuerwehren, für die im dienstlichen Einsatz entstandenen Sachschäden eine Entschädigung zu gewähren, haben die Mitglieder der Feuerwehrverbände und –vereine keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Sachentschädigung bei entstandenen Schäden an ihren privaten Kraftfahrzeugen in Ausübung der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit. Der Schließung dieser Lücke dient dieser Vertrag.

Der Versicherungsschutz gilt für alle Fahrten, durch die die Mitglieder zur Erfüllung satzungsgemäßer Tätigkeiten zu einem auswärtigen Ort hin und zurück befördert werden, sofern nicht aus einer privaten Kaskoversicherung Ersatz verlangt werden kann. Die Kaskoversicherung nach dem „St.-Florian-Vertrag“ tritt ein, wenn keine private Kaskoversicherung besteht. Ist Versicherungsschutz aus einer privaten Kaskoversicherung gegeben, so geht dieser vor. Aus dem „St.-Florian-Vertrag“ werden dann die vereinbarte Selbstbeteiligung und der Verlust des Schadenfreiheitsrabattes ersetzt.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragspartner regeln sich nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Versicherungssummen betragen:

EUR	15.000,00	je Fahrzeug
EUR	150.000,00	Gesamtentschädigung pro Jahr
EUR	150,00	Selbstbehalt je Schadenereignis

**Risikoträger ist die Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt.**

## Inventarversicherung

Versichert sind vereinseigene Sachen, z. B. Schränke, Fahnen und Standarten, Musikinstrumente, Transparente, Tanzböden, Holzgerüste zur Erstellung von Festzelten sowie Ausrüstungsgegenstände für Leistungswettkämpfe und u. U. Büroeinrichtungen. Versicherungsschutz wird für Schäden durch die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Leitungswasser, Sturm und Hagel gewährt. Der Versicherungsschutz bezieht sich sowohl auf das Vereinseigentum in Kameradschaftsheimen oder Vereinslokalen, als auch auf das in häuslicher Obhut der Mitglieder befindliche Vereinsvermögen, wie Musikinstrumente, Fahnen, Schränke und dgl., soweit dieses nicht durch die Hausratversicherung des Obwalters versichert ist. Bei satzungsgemäßen oder angeordneten Veranstaltungen sind außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten befindliche Sachen innerhalb Europas versichert, wobei für die Einbruchdiebstahlversicherung die Unterbringung in gut verschlossenen Räumen (Gebäude) Voraussetzung ist.

Die Versicherungssummen betragen:

EUR	3.000,00 je Verein
EUR	20.000,00 Landesfeuerwehrverband, Bezirks-, Kreisverband

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008), die Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2008), die Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2008) und die Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AstB 2008) und das Haftungspaket „Sicherheit“, abgedruckt in dem Druckstück GE. 33.50 (01/2008).

**Risikoträger ist die Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt.**

## Vereinsrechtsschutzversicherung

Der Rechtsschutzversicherer übernimmt aus satzungsgemäßer Vereinstätigkeit die erforderlichen Kosten bei Verfolgung folgender Rechtsangelegenheiten.

- Geltendmachen gesetzlicher Schadenersatzansprüche
- Verteidigung in Strafverfahren
- Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Sozialgerichten in Angelegenheiten der Sozialversicherung

Verkehrsrechtsschutz ist nicht Gegenstand des Vertrages.

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Bedingungen für die Vereinsrechtsschutzversicherung.

Die Versicherungssummen betragen:

EUR	102.358,00	Versicherungssumme
EUR	25.565,00	Strafkautions

**Risikoträger ist die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-Aktiengesellschaft.**

Magdeburg, 05.11.2019



Naumburg, 12.11.19  
Ort, Datum

P. Albin D. F.

Öffentliche Feuerversicherung  
Sachsen-Anhalt

[Signature]

Kreisfeuerwehrverband  
Burgenlandkreis e. V.